# AMTSBLATT

Herausgeber: Stadtverwaltung Marktredwitz
Kontakt: amtsblatt@marktredwitz.de

**Nr. 1** **Mittwoch, 31. Januar** **2024**

**Inhalt**

| | |
|---|---|
| Nr. 77 | Verbindliche Bauleitplanung für das Gebiet „Markt“ – 1. Änderung des einfachen Bebauungsplanes – Einleitung des Verfahrens |
| Nr. 78 | Verbindliche Bauleitplanung für das Gebiet „Markt“ – 1. Änderung des einfachen Bebauungsplanes – Öffentliche Beteiligung |
| Nr. 79 | Grundsteuerfestsetzung der Stadt Marktredwitz für das Haushaltsjahr 2024 |
| Nr. 80 | Kommunale Wärmeplanung nach dem Wärmeplanungsgesetz |
| Nr. 81 | Förderrichtlinien für das kommunale Förderprogramm der Stadt Marktredwitz zur Unterstützung privater und öffentlicher Dach- und Fassadenrenovierungsmaßnahmen (Fassadenprogramm) |
| Nr. 82 | Managementplan für das NATURA 2000 – Gebiet „Kösseinetal“ |
| Nr. 83 | Beschlüsse des Stadtrates und seiner Ausschüsse |
| Nr. 84 | Termine und Sprechtage im Februar 2024 |
| Nr. 85 | Geburten, Sterbefälle, Hochzeiten vom 23.12.2023 bis 27.01.2024 |
| Nr. 86 | Fachstelle für Demenz und Pflege Oberfranken informiert |

---

Die Stadt Marktredwitz trauert um

**Herrn Karl Hofmann**

* 08.10.1934 † 04.01.2024

Herr Karl Hofmann war von 1965 bis 1999 Schulleiter der Erich-Kästner-Schule in Marktredwitz.

Die Stadt Marktredwitz dankt Herrn Karl Hofmann für sein Engagement als erster langjähriger Schulleiter der ehemaligen Lernförderschule.
Für den vertrauensvollen Umgang mit seinen Schülern wird ihm stets ein ehrendes Andenken bewahrt.

Marktredwitz, 6. Januar 2024

Oliver Weigel
Oberbürgermeister

Die Stadt Marktredwitz trauert um

**Herrn Dieter Schöffel**

* 25.03.1963 † 27.01.2024

Der Verstorbene war seit 2008 bei der Stadt Marktredwitz beschäftigt. In dieser Zeit war er als Hausmeister eingesetzt.

Herr Schöffel hat sich seinen Aufgaben mit höchster Motivation und großem persönlichen Engagement gewidmet und sich durch seine freundliche und verbindliche Art die Wertschätzung der Kolleginnen und Kollegen erworben.

Sein Ableben macht uns tief betroffen. Wir trauern mit seinen Angehörigen und werden unserem stets zuverlässigen, pflichtbewussten und beliebten Mitarbeiter und Kollegen ein ehrendes Andenken bewahren.

Marktredwitz, 30.01.2024

Oliver Weigel
Oberbürgermeister

Bettina Seidel
Personalratsvorsitzende

## Nr. 77
## Verbindliche Bauleitplanung der Stadt Marktredwitz für das Gebiet „Markt“, Gemarkung Marktredwitz; 1. Änderung des einfachen Bebauungsplanes im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB; Einleitung des Verfahrens zur Änderung des Bebauungsplanes

Der Stadtrat der Stadt Marktredwitz hat in seiner Sitzung am 30.01.2024 beschlossen, den in Kraft getretenen einfachen Bebauungsplan „Markt“, Gemarkung Marktredwitz, vom 30.09.2005 in dem im beiliegenden Lageplan vom 15.01.2024 gekennzeichneten Geltungsbereich zu ändern. Für den gekennzeichneten Bereich soll ein qualifizierter Bebauungsplan gemäß § 30 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) zur Ausweisung eines „Urbanen Gebietes“ gemäß § 6a der Baunutzungsverordnung (BauNVO) aufgestellt werden (bisherige Darstellung: „Mischgebiet (MI)“).

Gemäß § 2 Abs. 1 BauGB wird dies hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

Zum räumlichen Geltungsbereich der 1. Änderung des einfachen Bebauungsplanes „Markt“, Gemarkung Marktredwitz, wird auf den Lageplan vom 15.01.2024 (siehe Anhang) hingewiesen.

Marktredwitz, 31.01.2024
STADT MARKTREDWITZ

gez.

Weigel
Oberbürgermeister

**Nr. 78**

## Verbindliche Bauleitplanung der Stadt Marktredwitz für das Gebiet „Markt“, Gemarkung Marktredwitz; 1. Änderung des einfachen Bebauungsplanes im beschleunigten Verfahren nach § 13 a des Baugesetzbuches (BauGB); Öffentliche Beteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB

Der Stadtrat der Stadt Marktredwitz hat in seiner Sitzung am 30.01.2024 dem Entwurf der 1. Änderung des am 30.09.2005 in Kraft getretenen, einfachen Bebauungsplanes „Markt“, Gemarkung Marktredwitz, vom 15.01.2024 einschließlich der allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung zugestimmt und gleichzeitig beschlossen, die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

Die Unterlagen für die Beteiligung der Öffentlichkeit – der Entwurf der 1. Änderung des einfachen Bebauungsplanes vom 15.01.2024 einschließlich der allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung – können in der Zeit vom

**08.02.2024 bis einschließlich 12.03.2024**

auf den Internetseiten der Stadt Marktredwitz unter
*www.marktredwitz.de / Stadtentwicklung / Bauleitpläne / Bebauungspläne / „1. Änderung des einfachen Bebauungsplanes Markt“* eingesehen werden.

Zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet liegen die Verfahrensunterlagen im genannten Zeitraum im Stadtbauamt Marktredwitz, Böttgerstraße 10, OG, Zi.-Nr. 12, während der üblichen Dienststunden (Montag bis Freitag 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr, Montag bis Mittwoch 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, Donnerstag 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr) für jedermann zur Einsicht aus.

Während der Dauer der Veröffentlichungsfrist können Stellungnahmen zu den Verfahrensunterlagen abgegeben werden. Die Stellungnahmen sollen elektronisch übermittelt werden (stadtplanung@marktredwitz.de), können bei Bedarf aber auch postalisch oder während der üblichen Dienststunden zur Niederschrift gebracht werden. Erforderlichenfalls können unter Telefon-Nr. 09231/501-411 auch andere Termine vereinbart werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 13 a Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 BauGB die 1. Änderung des Bebauungsplanes „Markt“ im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 erfolgt, von einem Umweltbericht nach § 2 a, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2, welche Arten von umweltbezogenen Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 a Abs. 1 abgesehen wird.

Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in Verbindung mit § 4 a Abs. 6 BauGB können nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Bauleitpläne unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.

Dies wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

Über die Anregungen und Bedenken entscheidet der Stadtrat der Stadt Marktredwitz.

Zum räumlichen Geltungsbereich der 1. Änderung des einfachen Bebauungsplanes „Markt“, Gemarkung Marktredwitz, wird auf den Lageplan vom 15.01.2024 (siehe Anhang) hingewiesen.

Marktredwitz, 31.01.2024
STADT MARKTREDWITZ

gez.

Weigel
Oberbürgermeister

## Nr. 79
## Bekanntmachung der Grundsteuerfestsetzung 2024 der Stadt Marktredwitz für das Haushaltsjahr 2024

Die Hebesätze der Grundsteuer A von 350 v. H. und der Grundsteuer B von 380 v. H. bleiben unverändert, sodass auf den Erlass von Grundsteuerbescheiden für das Kalenderjahr 2024 verzichtet wird.

Für alle Grundstücke, deren Bemessungsgrundlagen (Messbeträge) sich seit der letzten Bescheiderteilung nicht geändert haben, wird deshalb durch diese öffentliche Bekanntmachung gemäß § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes vom 7.8.1973 (Bundesgesetzesblatt I.S. 965), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2000 (BGBl I.S. 1790), die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2024 in der zuletzt veranlagten Höhe festgesetzt.

Die Grundsteuer 2024 wird mit den in den zuletzt erteilten Grundabgabenbescheiden festgesetzten Vierteljahresbeträgen jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November 2024 fällig. Für Steuerpflichtige, die von der Möglichkeit der jährlichen Zahlungsweise (§ 28 Abs. 3 Grundsteuergesetz) Gebrauch gemacht haben, wird die Grundsteuer 2024 in einem Betrag am 1.7.2024 fällig. Sollten die Grundsteuerhebesätze geändert werden oder ändern sich die Besteuerungsgrundlagen (Messbeträge), werden Änderungsbescheide erteilt.

Mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung dieser Steuerfestsetzung treten für die Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, als ob ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe entweder Widerspruch eingelegt (siehe 1.) oder unmittelbar Klage erhoben (siehe 2.) werden, schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form.

1. Wenn Widerspruch eingelegt wird

ist der Widerspruch einzulegen bei der

***Stadt Marktredwitz, Egerstraße 2, 95615 Marktredwitz***

Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann **Klage** bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht Bayreuth, *Postfachanschrift: Postfach 110321, 95422 Bayreuth, Hausanschrift: Friedrichstr. 16, 95444 Bayreuth*** erhoben werden.

Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist.

2. Wenn unmittelbar Klage erhoben wird

ist die Klage bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht Bayreuth**

***Postfachanschrift: Postfach 110321, 95422 Bayreuth,***
***Hausanschrift: Friedrichstr. 16, 95444 Bayreuth***

zu erheben.

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen. Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Stadt Marktredwitz (https://www.marktredwitz.de/file/hinweise-zur-elektronischen-einlegung-von-rechtsbehelfen-bei-der-stadt-marktredwitz.pdf) bzw. der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eventuell eine Verfahrensgebühr fällig.

Marktredwitz, 25.01.2024
Stadt Marktredwitz, Steueramt

gez.

Weigel
Oberbürgermeister

## Nr. 80
## Kommunale Wärmeplanung nach dem Wärmeplanungsgesetz

Gemäß Wärmeplanungsgesetz §12 Abs (3) informiert die Stadt Marktredwitz über die Durchführung der kommunalen Wärmeplanung von Januar 2024 bis voraussichtlich Februar 2025. Im Rahmen der Wärmeplanung werden u. a. gebäudespezifische Daten von Energieunternehmen und Schornsteinfegern erhoben. Zur Wahrung des Datenschutzes wurde zwischen der Stadt und dem Dienstleister ein Datenverarbeitungsvertrag geschlossen, der sicherstellt, dass erhobene gebäudespezifische Daten nach Beendigung des Projektes gelöscht werden.

## Nr. 81
## Förderrichtlinien für das kommunale Förderprogramm der Stadt Marktredwitz zur Unterstützung privater und öffentlicher Dach- und Fassadenrenovierungsmaßnahmen SAN I, VI und VIII (Fassadenprogramm)

Die Stadt Marktredwitz erlässt auf Grund des Stadtratsbeschlusses vom 21.07.2020 sowie vom 27.04.2021 und 30.01.2024 die Förderrichtlinien nach Nr. 20 StBauFR 2020 für das o.g. kommunale Förderprogramm.

### § 1 Fördergebiet

Der räumliche Geltungsbereich dieser Richtlinien wird auf die Sanierungsgebiete I, VI und VIII, gemäß Lageplan vom 12.10.2023 (siehe Anhang), festgesetzt, der Bestandteil dieser Richtlinien ist.

### § 2 Ziel und Zweck der Förderung

Das kommunale Förderprogramm unterstützt im Rahmen der geplanten Maßnahmen im Fördergebiet und unter Beachtung der Sanierungsziele, des Ortsbildes und denkmalpflegerischer Gesichtspunkte die Verbesserung des äußeren Zustandes von privaten Wohn-, Geschäfts- und Verwaltungsgebäuden auch unter den Aspekten der Barrierefreiheit. Die Förderung soll dazu beitragen, die allgemeinen Wohn- und Lebensverhältnisse zu verbessern und das Stadtbild aufzuwerten.

### § 3 Gegenstand der Förderung

1. Im Rahmen des kommunalen Förderprogramms können folgende Einzelmaßnahmen gefördert werden, jedoch in der Regel nur, soweit sie sich auf das Erscheinungsbild der Sanierungsgebiete (s. §1) auswirken:
   a) Instandsetzung, Neu- und Umgestaltung von Fassaden, einschließlich Fenster, Türen und Tore (KGR 300; DIN 276)
   b) Verbesserungen an Dächern, Dachaufbauten und Dacheindeckungen sowie Neueindeckungen (KGR 300; DIN 276)
   c) Hofräume und Vorgärten (zur Straße orientiert), einschließlich Einfriedungen (KGR 500; DIN 276)
2. Baunebenkosten (KGR 700; DIN 276) können bis zu einer Höhe von 18 v.H. der anrechenbaren Kosten gem. Ziffer 1 zur Förderung anerkannt werden, bei umfangreichen Modernisierungen ist ein Zuschlag von bis zu 5 v.H. möglich.
3. Maßnahmen unter 2.500,00 € sind nicht förderfähig
4. Die Substanz der baulichen Anlagen, für die eine Förderung beantragt wird, muss noch so weit erhaltenswert sein, dass eine Maßnahme gerechtfertigt ist. Eine Förderung nach dem Fassadenprogramm kann ausgeschlossen werden, wenn für das Objekt wegen baulicher Mängel und Missständen eine Gesamtmodernisierung nach Nr. 15 StBauFR erforderlich ist.
5. Das Schaffen von Barrierefreiheit ist wünschenswert.

In besonderen Ausnahmefällen kann durch Stadtratsbeschluss von der Höchstgrenze abgewichen werden.

### § 4 Höhe der Förderung

1. Auf die Förderung besteht kein Rechtsanspruch. Die Förderung erfolgt nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.
2. Der Zuschuss wird nur einmal bis zur Höchstgrenze gewährt, auch wenn die Sanierung eines Objektes in mehreren Bau- und Jahresabschnitten erfolgt.

3. Die Höhe der Förderung wird auf 30 v.H. (max. 30.000 €) der anrechenbaren Kosten je anerkannter Maßnahme (Grundstücks- oder wirtschaftliche Einheit) festgesetzt.
4. Gefördert werden nur Maßnahmen, welche den einschlägigen Rechtsvorschriften und der Gestaltungsfibel der Stadt Marktredwitz in ihrer jeweils gültigen Fassung für das Fördergebiet gemäß §1 entsprechen.
5. Im Rahmen der Sanierungsberatung ist ein Finanzierungsplan aufzustellen, in dem die Zuwendungsmöglichkeiten anderer Fördergeber (insbesondere der Denkmalpflege) sowie anderer Dritter festgehalten werden. In der Städtebauförderung gilt gemäß 7.3 der Städtebauförderrichtlinien (StBauFR 2020) der Grundsatz der subsidiären Förderung. In diesem Sinne ist die Förderung durch andere Fachprogramme vorrangig in Anspruch zu nehmen.
6. Der Vorbehalt der Verteilung liegt bei der Gemeinde.

**§ 5 Eigenmittelanteil**

Der Eigenmittelanteil muss wenigstens 25 v.H. der Gesamtkosten inkl. Umsatzsteuer betragen. Die Summe aller Zuschüsse (der Städtebauförderung und anderer Fördergeber, Spenden) darf 75 v.H. der Gesamtkosten inkl. Umsatzsteuer nicht überschreiten.

**§ 6 Zuwendungsempfänger**

Zuwendungsempfänger können alle natürlichen oder juristischen Personen des privaten oder öffentlichen Rechts mit Ausnahme der Bundesrepublik Deutschland und des Freistaates Bayern sein.

**§ 7 Zuständigkeit**

Bewilligungsbehörde sowie zuständig für die Entscheidung hinsichtlich der Förderung ist die Stadt Marktredwitz im Rahmen eines durch die Regierung von Oberfranken zugestimmten oder bewilligten Jahresbudgets.

**§ 8 Verfahren**

1. Eine erforderliche baurechtliche Genehmigung und / oder denkmalschutzrechtliche Erlaubnis wird durch dieses Verfahren nicht ersetzt.
2. Der Eigentümer beantragt bei der Stadt Marktredwitz für geplante Baumaßnahmen eine für den Eigentümer kostenfreie Erstberatung durch den Sanierungsbeauftragten.
3. Der Sanierungsbeauftragte erstellt ein Beratungsprotokoll und spricht Empfehlungen aus. Gleichzeitig prüft er, in Abstimmung mit der Stadt Marktredwitz, ob die Maßnahme förderfähig ist.
4. Ist eine Förderung möglich, wird der Eigentümer aufgefordert, gemäß Beratungsprotokoll Angebote für die geplanten Arbeiten einzuholen (mindestens 3 Angebote pro Gewerk). Übersteigt die voraussichtliche Höhe des Gesamtzuschusses 100.000 Euro (netto), ist der private Eigentümer gemäß Nr. 3 AnBest-P an die Bestimmungen des öffentlichen Vergaberechts gebunden. Er kann hierfür auf die Unterstützung der Sanierungsberatung zurückgreifen.
5. Dem Antrag sind beizufügen:
   a) Baubeschreibung der Maßnahme mit Fotos und Angaben über den voraussichtlichen Beginn und das voraussichtliche Ende der Durchführung.
   b) Erforderliche Pläne, insbesondere Ansichtspläne, usw.
   c) Drei vergleichbare Angebote zu jedem Gewerk oder die Kostenschätzung nach DIN 276 eines Architekten.
   d) Finanzierungsplan mit Angabe, ob und wo weitere Zuschüsse beantragt wurden oder werden und inwieweit bereits Bewilligungen ausgesprochen wurden.

e) Bei Einzeldenkmälern sowie Objekten im Ensemblebereich ist die denkmalschutzrechtliche Erlaubnis der unteren Denkmalschutzbehörde vorzulegen. Das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege ist in die vorangegangene Sanierungsberatung fachlich einzubinden.

Die Anforderung weiterer Angaben und Unterlagen bleibt im Einzelfall vorbehalten.

6. Über die Förderung wird eine schriftliche Vereinbarung geschlossen. Geplante Maßnahmen dürfen erst nach dem Abschluss dieser Vereinbarung begonnen werden.
7. Nach Durchführung der Maßnahme werden die Mittel bei sachgemäßer und den geltenden Vorschriften sowie der Vereinbarung entsprechender Ausführung nach einem angemessenen Bearbeitungszeitraum mit Belegprüfung und fachtechnischer Abnahme durch das Stadtbauamt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel ausbezahlt. Berechnungsgrundlage sind die vorgelegten Originalrechnungen mit Zahlungsbelegen. Manuelle Eigenleistungen können grundsätzlich nicht als förderfähig anerkannt werden. Spätestens innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes ist die Abrechnung vorzulegen. Der Erfolg der Maßnahme ist durch Farbfotos zu belegen. Die Stadt passt gegebenenfalls den Bewilligungsbescheid an reduzierte Kosten an und zahlt den Zuschuss an den Bauherrn aus. Eine Nachbewilligung erhöhter Kosten nach Abschluss der Maßnahme ist nicht möglich.

**§ 9 Vergabe von Bauleistungen**

Gemäß den Regelungen des Freistaates Bayern zur Projektförderung (ANBest-P) wird es Zuwendungsempfängern in der Regel zur Auflage gemacht, dass bei der Vergabe von Aufträgen zur Erfüllung des Zuwendungszwecks – wenn die Zuwendung oder bei Finanzierung durch mehrere Stellen der Gesamtbetrag der Zuwendung 50.000 Euro oder mehr beträgt – die Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen Teil A (VOB/A) einzuhalten ist. Dies gilt auch für private Zuwendungsempfänger.

Ausnahme:
Die ehemalige Oberste Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr (seit März 2018 Bayerisches Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr) hat bei "Kommunalen Förderprogrammen der Städtebauförderung" (bei einer gegenüber den Gesamtkosten deutlich untergeordneten 30%-Förderung) für private Zuwendungsempfänger die Möglichkeit eröffnet, bis zu einer Gesamtzuwendung von 100.000 Euro auf die für die Vergabe von Aufträgen vorgeschriebene Anwendung der VOB/A zu verzichten und nur (mindestens 3) Vergleichsangebote einzuholen.

**§ 10 Fördervolumen und zeitlicher Geltungsbereich**

1. Diese Richtlinien treten am 31.01.2024 in Kraft und gelten bis 31.12.2025.
2. Das jährliche Fördervolumen wird durch Beschluss des Stadtrates mit Aufstellung des jeweiligen Haushaltsplans festgelegt.
3. Durch Stadtratsbeschluss können das Fördervolumen und der zeitliche Geltungsbereich verändert werden.

**§ 11 Pflichten - Verstöße - Fördervoraussetzungen**

1. Die durch Zuschüsse gedeckten Instandsetzungs- und Modernisierungskosten dürfen nicht auf die Miete umgelegt werden.
2. Die gewährte Zuwendung unterliegt einer Bindungsfrist von 10 Jahren ab Fertigstellung. Bei Veräußerung des Grundstücks bzw. des Gebäudes ist die Bindungsfrist auf den Rechtsnachfolger zu übertragen.

3. Der jeweilige Eigentümer verpflichtet sich, die Zuwendung anteilig zurück zu zahlen, wenn das Grundstück bzw. das Gebäude vor Ablauf der Zweckbindung ohne Genehmigung der Stadt Marktredwitz anderen Zwecken zugeführt oder abgerissen wird oder wenn die geförderten Objekte entfernt oder verändert werden. Die geförderten Maßnahmen sind mindestens für die Dauer der Zweckbindung im geförderten Zustand instand zu halten.
4. Als Fördervoraussetzung gelten die Städtebauförderrichtlinien (StBauFR) sowie die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (AnBest-P). Die Publikationsvorschriften sind einzuhalten.
5. Der Bewilligungsbescheid kann bei einem Verstoß gegen diese Richtlinien oder gegen Auflagen und Bedingungen des Bewilligungsbescheids und bei einer zweckfremden Verwendung der bewilligten Mittel jederzeit widerrufen werden. Die ausgezahlten Zuschüsse sind dann in voller Höhe einschl. 6 v.H. Zinsen p.a. zurück zu zahlen.

Marktredwitz, den 30.01.2024

gez.

Weigel
Oberbürgermeister

## Nr. 82
## Managementplan für das NATURA 2000 – Gebiet „Kösseinetal“

Im Dezember wurde den beteiligten Kommunen und Fachbehörden der fertiggestellte Managementplan für das NATURA 2000-Gebiet „Kösseinetal“ durch die Regierung von Oberfranken übersandt.

Der Plan wird dauerhaft in den Rathäusern der Städte Arzberg und Marktredwitz sowie an der Unteren Naturschutzbehörde im Landratsamt Wunsiedel sowie im Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (AELF) Bayreuth-Münchberg zur Einsichtnahme vorgehalten.

Aufgabe von NATURA 2000 ist es, das europäische Naturerbe zu bewahren und die Gebiete europäischen Ranges in ihrem guten Zustand zu erhalten. Aus diesem Grund werden in Bayern mit allen Beteiligten vor Ort sogenannte Managementpläne erarbeitet. Für den vorliegenden Plan fanden zwei Öffentlichkeitsveranstaltungen statt. Der Managementplan zeigt auf, welche Maßnahmen im NATURA 2000-Gebiet notwendig sind, um einen günstigen Erhaltungszustand der Lebensraumtypen und Arten zu gewährleisten oder wiederherzustellen.

Der Managementplan ist Leitlinie des staatlichen Handels. Für die Grundeigentümer und Bewirtschafter trägt er zur Planungssicherheit bei. Es besteht für Grundstückseigentümer und Nutzer keine Verpflichtung, die Maßnahmen des Managementplans umzusetzen. Sie sollen auf freiwilliger Basis und v. a. im Rahmen von Förderprogrammen umgesetzt werden. Rechtsverbindlich ist jedoch das gesetzliche Verschlechterungsverbot (§§ 33 und 34 Bundesnaturschutzgesetz), das unabhängig vom Managementplan gilt. Alle Maßnahmen, die zu einer erheblichen Verschlechterung der NATURA2000-Lebensraumtypen und –arten führen, sind demnach verboten. Ob Vorhaben in Konflikt mit dem Verschlechterungsverbot geraten können, muss jeweils im konkreten Einzelfall beurteilt werden.

Hierzu, wie auch zur Umsetzung der Erhaltungsmaßnahmen, berät die zuständige Untere Naturschutzbehörde Wunsiedel in Zusammenarbeit mit dem forstlichen NATURA 2000-Sachbearbeiter am AELF Bayreuth-Münchberg / Abteilung Forsten.

Die Regierung von Oberfranken, Höhere Naturschutzbehörde, bedankt sich bei allen Beteiligten für die gute und konstruktive Zusammenarbeit und hofft, mit dem Managementplan zur Erhaltung dieses naturschutzfachlich wertvollen Gebiets beitragen zu können.

Bayreuth, den 15.12.2023
Regierung von Oberfranken
Höhere Naturschutzbehörde

gez. H. Friedlein, RDin

## Nr. 83
## Beschlüsse des Stadtrates und seiner Ausschüsse

Die Niederschriften der Hauptausschusssitzung vom 21.11.2023, der Stadtratssitzung vom 28.11.2023, der Hauptausschusssitzung vom 12.12.2023 sowie der Stadtratssitzung vom 19.12.2023 finden Sie unter: https://ris.komuna.net/marktredwitz/Meeting.mvc

## Nr. 84
## Termine und Sprechtage im Februar 2024

### Rentenversicherung Bund:

Die Versichertenberaterin Sigrid Freiberger ist ehrenamtlich für die Deutsche Rentenversicherung Bund tätig. Sie unterstützt bei jeglicher Rentenantragstellung sowie Kontenklärung und steht für generelle Auskünfte zur Verfügung.

**Montag, 12.02.2024, 19.02.2024, 26.02.2024**
**von 13.30 Uhr bis 17.00 Uhr**
**oder nach individueller Vereinbarung.**
**Bürgerinformationsstelle „MAKmit“ in der Dörflaser Hauptstraße 10,**
**1. Stock, Eingang rechts**

Nach Absprache sind auch Hausbesuche möglich.
Um vorherige Terminvereinbarung wird gebeten.

Kontakt: (ab 9.00 Uhr)
Sigrid Freiberger
09231/8793843 oder 0176/25477987
E-Mail: sigrid.freiberger1@gmail.com

## Deutscher Kinderschutzbund:

**Mittwoch, 07.02.2024**
**von 17.00 Uhr bis 18.00 Uhr**
**in der Bürgerinformationsstelle „MAKmit“ in der Dörflaser Hauptstraße 10,**
**1. Stock, Eingang rechts**

Kontakt:
Frau Irmgard Gottfried
09231/81019

## Sozialreferent Werner Schlöger:

**Mittwoch, 21.02.2024**
**von 17.00 Uhr bis 18.00 Uhr**
**in der Bürgerinformationsstelle „MAKmit“ in der Dörflaser Hauptstraße 10,**
**1. Stock, Eingang rechts**

Kontakt:
Werner Schlöger
0151/56317547

## Nr. 85
## Geburten, Sterbefälle, Hochzeiten vom 23.12.2023 bis 27.01.2024

### Geburten:

**Asia Dalati**; Eltern: Iman Abdulkafi, Omar Dalati, Selb, Schützenstraße 35

**Ela Övünc**; Eltern: Esther Rita Bayer, Burak Övünc, Marktredwitz, Waldershofer Straße 9

**Luisa Ines Hollmann**; Eltern: Katharina Daniela Hollmann, geb. König, André Josef Hollmann, Marktredwitz, Riemenschneiderstraße 7

**Elias Norbert Kaußler**; Eltern: Kristina Gunda Kaußler, geb. Polke, Michael Alois Kaußler, Neustadt am Kulm, Marktplatz 14

**Amelia Bruckner**; Eltern: Eva-Maria Braun, Sven Günter Bruckner, Marktredwitz, Keplerstraße 4

**Aaron Schindler**; Eltern: Katharina Brigitte Schindler, geb. Sticht, Matthias Ulrich Schindler, Nagel, Silberhausstraße 77

**Malia Bayik**; Eltern: Theresa Marianne Bayik, geb. Einert, Izzet Bayik, Kemnath, Brauhausstraße 11

**Anosch Hiwa Abizaid**; Eltern: Banaz Omar Salam, Hiwa Abizaid Sadeeq, Marktredwitz, Rosenstraße 36

**Alea Özdemir**; Eltern: Burcin Özdemir, geb. Kartal, Anil Özdemir, Hof, Lindenstraße 69

**Emil Schenkel**; Eltern: Vanessa Stefanie Schenkel, Daniel Martin Schenkel, geb. Höfer, Waldershof, Pfarrer-Josef-Bauer-Straße 5

**Louisa Sabrina Hegen**; Eltern: Michaela Petra Hofmann, geb. Dostler, Alexander Wolfgang Hegen, Wiesau, Amselweg 11

**Arnost Jiri Rostas**; Eltern: Etela Rostasova, geb. Sandorova, David Rostas, Selb, Längenauer Straße 105

**Tobias Rosner**; Eltern: Sabrina Rosner, geb. Mack, Johannes Tobias Rosner, Windischeschenbach, Waldstraße 6

**Sarah Maarestawi**; Eltern: Tagrid Al Masri, Omar Maarestawi, Marktredwitz, Luisenstraße 12

**Julius Heidel**; Eltern: Yvonne Heidel, geb. Hofer, Mario Thomas Heidel, Schönwald, Ahornberger Straße 26

**Adrian Kreinhöfner**; Eltern: Hannah Gerda Kreinhöfner, Florian Käß, Neusorg, Steinwaldstraße 1a

**Anna Daniela Ernstberger**; Eltern: Carolin Gundi Ernstberger, geb. Scherm, Andreas Ernstberger, Fuchsmühl, Hubertusstraße 19

**Maria Alexia Ailincai**; Eltern: Roxana Ailincai, geb. Cioaba, Marin Ailincai, Hohenberg a.d. Eger, Massemühle 1

**Johann Eichner**; Eltern: Svenja Monika Schiller, Maximilian Eichner, Marktredwitz, Kolpingstraße 26

**Willi Moritz Heller**; Eltern: Jule Heller, geb. Bäthke, Christian Gerd Heller, Regnitzlosau, Schöpferloh 46

**Mats Georg Becker**; Eltern: Miriam Petra Becker, Thomas Georg Stark, Waldsassen, Siedlungsstraße 49

**Mika Filkorn**; Eltern: Chantal Jessica Filkorn, Steven Lies, geb. Schrader, Wunsiedel, Espenstraße 6

**Luisa Brei**; Eltern: Vanessa Sabine Busch, Maximilian Hans-Peter Brei, Nagel, Bremerschlag 4

**Moritz Christopher Scharnagl**; Eltern: Carolin Scharnagl, geb. Behnsch, Florian Martin Scharnagl, Mitterteich, Malzgasse 21

## Sterbefälle:

**Günter Karl Alfons Robel**, Arzberg, Dietersgrüner Weg 1a

**Paulina Fel**, geb. Ekel, Marktredwitz, Kraußoldstraße 5

**Harry Pampuch**, Marktredwitz, Walter-Flex-Straße 5

**Erika Katharina Wirnitzer**, geb. Kailer, Waldsassen, Schirndinger Straße 4

**Alois Hugo Kett**, Pullenreuth, Trevesen 22

**Thomas Rudolf Schricker**, Wunsiedel, Bibersbacher Straße 1

**Ingrid Emma Schelter**, geb. Fickentscher, Röslau, Fliederstraße 19

**Heinz Karl Schönauer**, Arzberg, Egerstraße 19

**Gerd Wolfgang Beier**, Marktredwitz, Wegenerstraße 2d

**Winfried Xaver Wandel**, Marktredwitz, Grünewaldweg 3

**Werner Leonhard Baumann**, Marktredwitz, Mendelweg 12

**Irma Wetzel**, geb. Laudenschleger, Marktredwitz, Liebigstraße 14

**Gisela Bennecker**, geb. Kusche, Waldershof, Havilandstraße 54

**Karl Josef Hofmann**, Marktredwitz, Dunantstraße 1

**Johanna Gamm**, geb. Hasler, Marktredwitz, Kraußoldstraße 5

**Helga Lisette Schütz**, geb. Gottfried, Marktredwitz, Kalkofenweg 16

**Gerta Betty Brunner**, geb. Rößler, Marktleuthen, Holzmühl 8

**Hildegard Rosina Lippert**, geb. Nappert, Marktredwitz, Nelkenstraße 19

**Siegfried Ricny**, Marktredwitz, Hans-Sachs-Platz 1

**Heinz Günther Becker**, Marktredwitz, Damaschkestraße 11

**Mahmood Tok**hi, Selb, Sedanstraße 7

**Margarete Fuhrmann**, geb. Lindner, Waldsassen, Münchenreuth 6

**Joseph Kappel**, Marktredwitz, Kraußoldstraße 5

**Albin Willi Pickl**, Marktredwitz, Weiherwiesenweg 25

**Thekla Waltraud Schenkl**, geb. Groschwitz, Tröstau, Waffenhammerweg 5a

**Manfred Egidius König**, Marktredwitz, Von-Gluck-Straße 14

**Waltraud Luise Lachmann-Kastner**, geb. Watzek, Marktredwitz, Rosenstraße 36

**Hans Gerhard Fröber**, Wunsiedel, Bernstein 27

**Apollonia Josefine Weiß**, geb. Fruth, Marktredwitz, Kraußoldstraße 5

**Wilhelm Pohl**, Marktredwitz, Wunsiedler Straße 3

**Theresia Franz**, Fuchsmühl, Herzogöd 10

**Theresia Bachofner**, Weiden i.d.OPf., Bismarckstraße 6

**Diane Emmi Hoflacher**, geb. Wächter, Bad Alexandersbad, Markgrafenstraße 45

**Hochzeiten:**

Dominik Mario Huber und Franziska Karin Gräf, Marktredwitz, Kalkofenweg 15

## Nr. 86
## Fachstelle für Demenz und Pflege Oberfranken informiert

In der Anlage finden Sie weitere Informationen zur Registrierung von Personen als ehrenamtlich tätige Einzelperson bei der Fachstelle für Demenz und Pflege Oberfranken.

**Stadt Marktredwitz**

**Oberbürgermeister**
**Oliver Weigel**

**Lageplan vom 15.01.2024**

**Anlage zur 1. Änderung des einfachen Bebauungsunplanes für das Gebiet "Markt", Gemarkung Marktredwitz, mit Kennzeichnung des Geltungsbereiches**

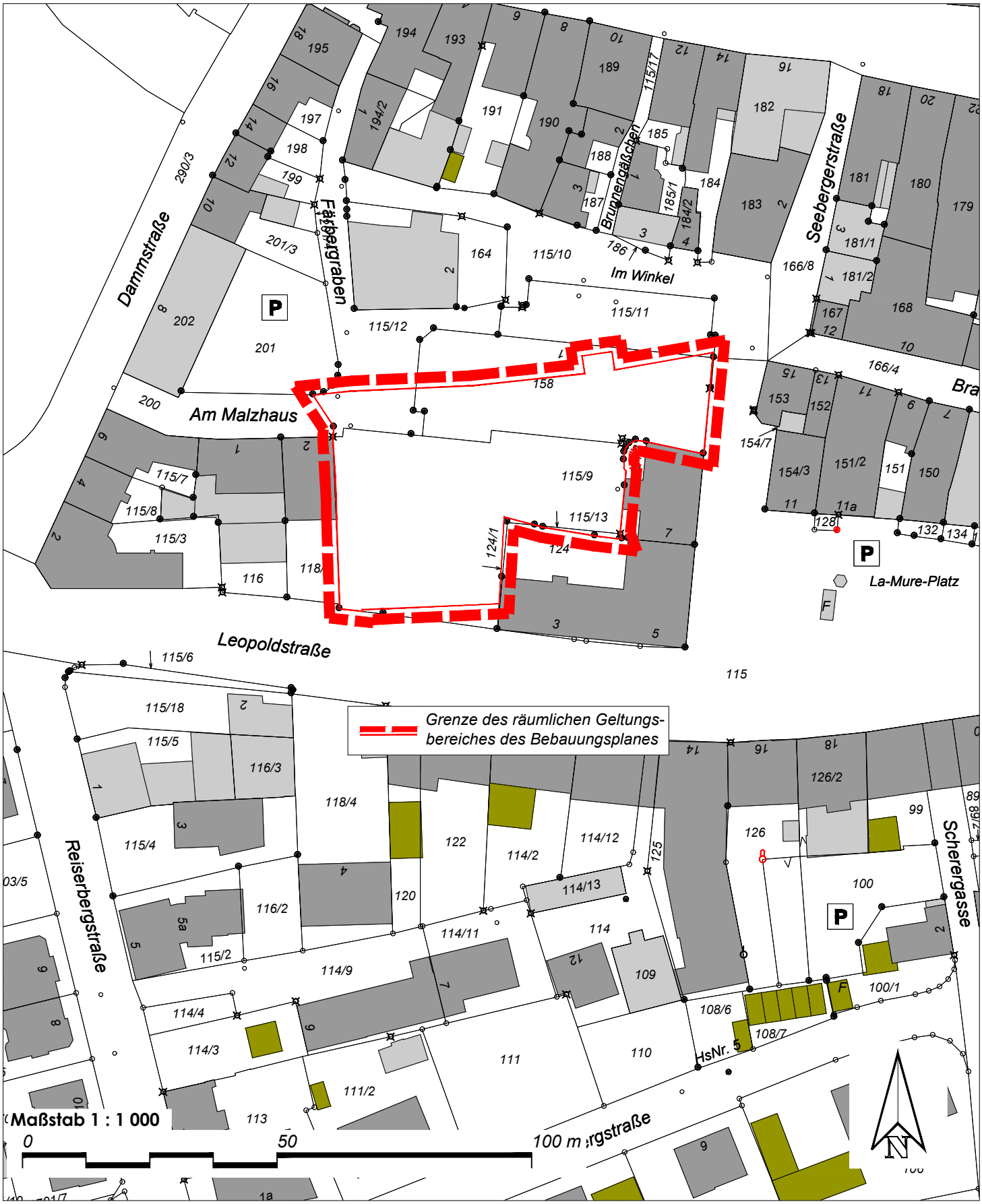


**Stadt Marktredwitz, Stadtbauamt**

gez.
Weigel, Oberbürgermeister

# Sanierungsgebiete
# Fassadenprogramm

STADT MARKTREDWITZ

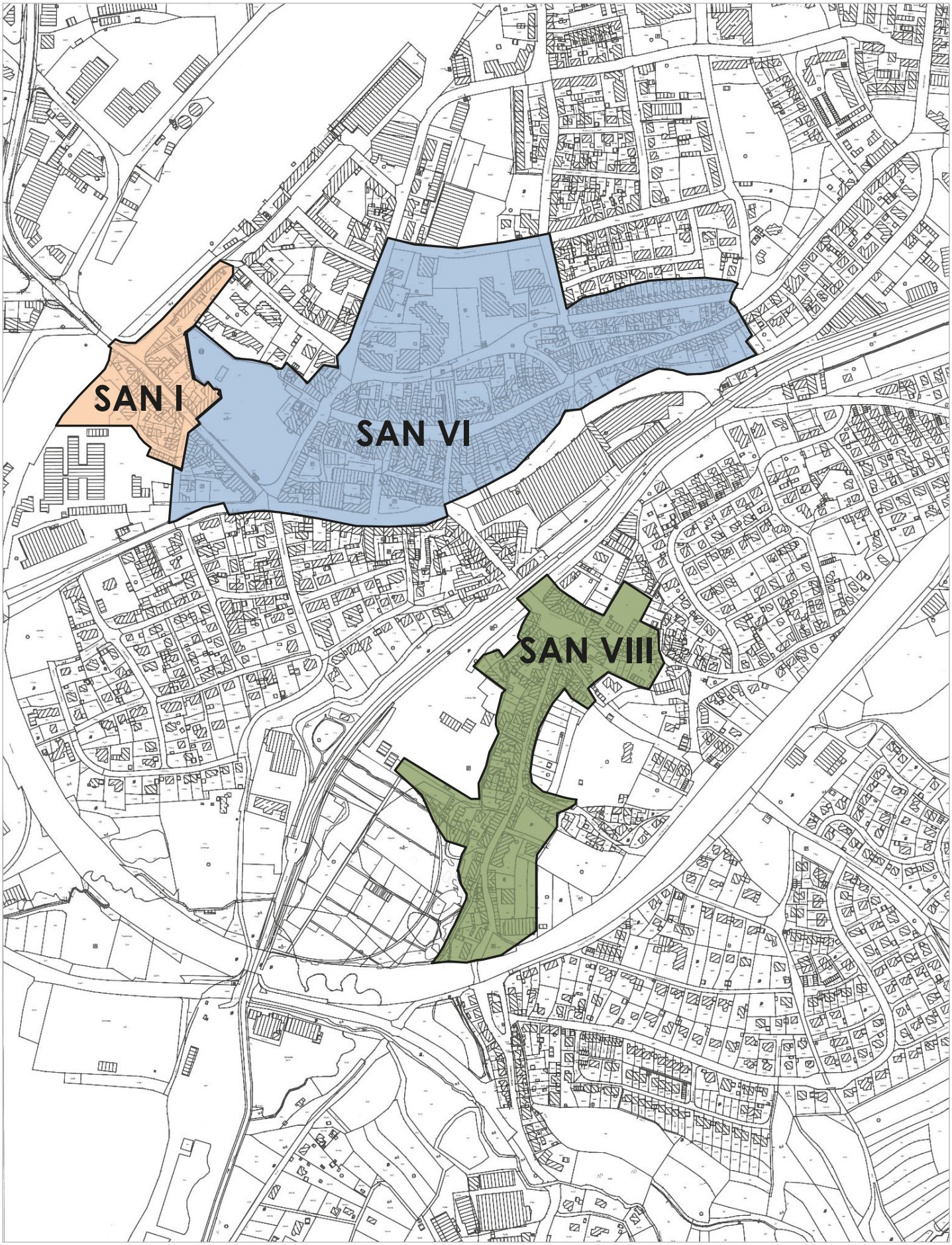


STEWOG Marktredwitz, 12.10.2023

FACHSTELLE FÜR
DEMENZ UND PFLEGE
Oberfranken

Haben Sie einen **Pflegegrad** und brauchen **Hilfe beim Einkaufen, Wohnungsputz oder anderen Alltags- und hauswirtschaftlichen Tätigkeiten?** Sie finden aber keinen professionellen Dienst, der Kapazitäten hat und mit den Pflegekassen abrechnen kann? Der Entlastungsbetrag von 125€ im Monat steht Ihnen jedoch zu.

Seit 2021 können Sie dafür einen Nachbarn oder eine Bekannte bei der Fachstelle für Demenz und Pflege Oberfranken als **ehrenamtlich tätige Einzelperson** registrieren lassen, die über den Entlastungsbetrag eine Aufwandsentschädigung erhält. Dabei sind folgende Voraussetzungen wichtig:

- Mindestalter 16 Jahre
- Nicht verwandt/verschwägert bis einschl. 2. Grad
- Kein gemeinsamer Haushalt
- Ausreichender Versicherungsschutz
- Aufwandsentschädigung unter dem maßgeblichen Mindestlohn
- Online-Schulung mit 8 Unterrichtseinheiten oder einjährige Ausbildung / zweijährige Berufserfahrung in den Bereichen Soziales, Hauswirtschaft, Pflege oder Gesundheit

Nähere Informationen finden Sie auf **www.einzelperson-bayern.de**. Beratung und Schulungstermine, jedoch keine Vermittlung von ehrenamtlich tätigen Einzelpersonen erhalten Sie bei den Mitarbeiterinnen der Fachstelle für Demenz und Pflege Oberfranken:

**09281/57 500** oder **info@demenz-pflege-oberfranken.de**

Dieses Projekt wird aus Mitteln des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit, Pflege und Prävention sowie durch die Arbeitsgemeinschaft der Pflegekassenverbände in Bayern und durch die Private Pflegepflichtversicherung gefördert.

Landkreis Bamberg · Landkreis Hof wir sind Heimat · Landkreis Forchheim · Stadt Bamberg · Stadt Hof · Bayreuth · Unser Landkreis Kronach Oberfrankens Spitze · Festhalten, was verbindet. Bayerische Demenzstrategie · Bayerisches Staatsministerium für Gesundheit, Pflege und Prävention